

**Neufassung der
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht
von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna**

Die Kreisstadt Unna – vertreten durch den Bürgermeister – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat – schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Kommunen stehen unverändert vor großen Herausforderungen. Es gilt, fehlenden Finanzmitteln, demografischem Wandel und Fachkräftemangel zu begegnen, aber auch den berechtigten Anforderungen, die die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft an die öffentliche Verwaltung stellen, gerecht zu werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Mittel, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung streben die Vertragspartner eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Unna delegiert die ihr nach § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise auf den Kreis Unna.
- (2) Die Planungshoheit der Kreisstadt Unna bleibt unberührt.

§ 2 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf die vollständige Antragsbearbeitung für Bauanträge und Anträge auf Vorbescheid im Verfahren nach § 65 BauO NRW 2018 für alle Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zuständigkeit im Rahmen der Antragsverfahren schließt die Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) ein.
- (3) Ferner werden die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antragsverfahren stehenden notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach den §§ 81, 82 sowie 86 BauO NRW 2018 ebenfalls vom Kreis Unna ergriffen.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für die bauaufsichtliche Prüfung im Gestattungsverfahren nach § 61 BauO NRW 2018, soweit es sich hier um große Sonderbauten handelt.

- (5) Mit Abschluss des Verfahrens, also der mängelfreien abschließenden Fertigstellung, geht das Gebäude dann als Bestandsgebäude einschließlich der Aufgabe der Wiederkehrenden Prüfungen wieder in die Zuständigkeit der Kreisstadt Unna über.
- (6) Werden im Rahmen eines Verfahrens nach § 65 BauO NRW 2018 Anlagen mit beantragt, die für sich genommen keine großen Sonderbauten darstellen, so verbleibt das Verfahren insgesamt beim Kreis Unna.
- (7) Ausgenommen sind jene Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW, die planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) liegen.

§ 3 Übergangsregelung

Die Kreisstadt Unna bleibt zuständig für alle vor dem Inkrafttreten eingegangenen Bauanträge bis zur mängelfreien abschließenden Fertigstellung.

§ 4 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, Stellungnahmen (z. B. vorbeugender Brandschutz, Erschließung) unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Erhalt der Unterlagen, abzugeben.
- (3) Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens gilt § 36 BauGB, bzw. § 71 Abs.4 BauO NRW 2018. Danach gelten das Einvernehmen oder das Benehmen (Denkmalrecht) als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden.
- (4) Sonstige Angaben und Auskünfte, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind (z.B. zu Bestandsgebäuden) werden dem Kreis Unna innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kreisstadt Unna erstattet dem Kreis Unna die aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).
- (2) Auf Basis des voraussichtlichen Volumens der übertragenen Aufgaben erstattet die Kreisstadt Unna dem Kreis Unna die Personalkosten wie folgt:

2 Ingenieurstellen EG 12

1 Baukontrolleurstelle EG 9b

Für die Personalkostenerstattung wird der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

- (3) Zeigt sich, dass das Volumen der übertragenen Aufgaben signifikant vom prognostizierten Volumen abweicht, verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich auf eine Anpassung der Stellenanteile nach Abs. 2 Satz 1. Eine erste Evaluation erfolgt im ersten Quartal 2024 nach Besetzung aller eingerichteten Stellen.
- (4) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.
- (5) Die Gemeinkosten werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird ein Zuschlagssatz von 20 %.
- (6) Die Kostenerstattung erfolgt jährlich auf Anforderung.

§ 6 Erträge

- (1) Die vom Kreis Unna für die übertragenen Aufgaben vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Kreisstadt Unna abgeführt, soweit sie die nach § 5 zu erstattenden Kosten nicht übersteigen.
- (2) Soweit die Erträge die Kosten nach § 5 übersteigen, verbleibt ein Anteil in Höhe von 25 % des überschießenden Anteils der Erträge beim Kreis Unna.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.04.2023 in-Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Unna,

für die Kreisstadt Unna:

Dirk Wigant | Bürgermeister

für den Kreis Unna:

Mario Löhr | Landrat